

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1990

Ausgegeben und versendet am 20. Dezember 1990

48. Stück

86. Gesetz vom 18. Juni 1990 über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Bgl. Tierschutzgesetz 1990)  
(XV. Gp., RV 433, AB 437)
87. Gesetz vom 18. Juni 1990 über den Schutz landwirtschaftlicher Böden (Bgl. Bodenschutzgesetz)  
(XV. Gp., RV 420, AB 438)

### 86. Gesetz vom 18. Juni 1990 über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Bgl. Tierschutzgesetz 1990)

Der Landtag hat beschlossen:

#### § 1

Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es zu verhindern, daß Tieren durch Handlungen oder Unterlassungen unnötig Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(2) Dieses Gesetz ist nur auf Wirbeltiere und Krustentiere anzuwenden.

(3) Bundesgesetzliche Regelungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 2

Tierquälerei

(1) Es ist verboten, Tiere zu quälen.

(2) Eine Tierquälerei begeht, wer ein Tier aus Mutwillen tötet, ihm unnötig Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es unnötig schwer ängstigt.

(3) Eine Tierquälerei begeht insbesondere, wer

1. beim Halten, Verwahren oder Befördern eines Tieres dessen Unterbringung, Fütterung, Tränkung, Schutz oder Pflege derart vernachlässigt, daß ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden;
2. einem Tier Leistungen abverlangt, denen es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist oder die seine Kräfte übersteigen;
3. ein Haustier oder ein anderes gefangengehaltenes Tier, das zum Leben in der Freiheit unfähig ist, aussetzt;
4. ein Tier auf ein anderes hetzt oder es an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet oder prüft;
5. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter oder andere Mittel einverleibt, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist;

6. einem Tier das artgemäße Bewegungsbedürfnis unnötig einschränkt;
7. an einem Tier schmerzhaft Eingriffe oder Behandlungen ohne gerechtfertigten Grund oder unsachgemäß vornimmt;
8. ein Tier auf eine ihm unnötige Schmerzen verursachende Weise betäubt oder tötet;
9. ein Tier im geschlossenen Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befördert oder im abgestellten geschlossenen Kraftfahrzeug zurückläßt, wenn abzusehen ist, daß dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(4) Nicht als Tierquälerei anzusehen

1. sind Handlungen, die bei waidgerechter Ausübung der Jagd oder der Fischerei vorgenommen werden;
2. sind Maßnahmen, die zur Vertilgung schädlicher Tiere oder zur Bekämpfung von Seuchen notwendig sind;
3. ist das fachkundige Schlachten von Tieren;
4. ist die fachkundige Kastration oder Sterilisation von Tieren.

#### § 3

Tierhaltung

(1) Wer ein Tier in seine Obhut nimmt, hat ihm angemessene Nahrung, Pflege und Unterbringung zu gewährleisten.

(2) Ist der Eigentümer eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Gesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Personen oder Vereinigungen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Gesetz entsprechende Haltung bieten. Ist auch dies nicht möglich, so hat er für eine schmerzlose und fachgerechte Tötung zu sorgen.

#### § 4

Halten von Hunden

(1) Hunden, die im Freien gehalten werden, ist eine Unterkunft (Hütte) zur Verfügung zu stellen, die geeignet ist,

sie vor Hitze, Kälte, Wind, Feuchtigkeit und Nässe zu schützen.

(2) Werden Hunde in Zwingern gehalten, so muß für einen Hund – ausgenommen Welpen beim Muttertier – eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> (ohne Hütte) zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren Hund ist eine zusätzliche Grundfläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> erforderlich.

(3) Werden Hunde angebunden gehalten, so ist ihnen ein Bewegungsraum von mindestens 6 m Länge und 3 m zur Seite zu ermöglichen.

(4) Hunden ist täglich eine ausreichende Möglichkeit zum Auslauf im Freien zu geben.

## § 5

### Wildtierhaltung

(1) Das Halten und Züchten von Wildtieren außer für jagdliche Zwecke und für Erwerbszwecke ist verboten.

(2) Die Behörde hat Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zu bewilligen, wenn sichergestellt ist, daß die Haltung im Interesse des Lebens oder der Gesundheit des Tieres oder im öffentlichen Interesse liegt. Bedarf die Haltung von Wildtieren noch der Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften, so darf die Bewilligung nach diesem Gesetz erst nach Eintritt der Rechtskraft der anderen Bewilligung erteilt werden.

(3) Die Behörde kann die Bewilligung gemäß Abs. 2 befristen sowie durch Auflagen oder Bedingungen sicherstellen, daß den besonderen Erfordernissen der Tierart und den Erfordernissen des Tierschutzes Rechnung getragen wird.

## § 6

### Tierheime

(1) Wer beabsichtigt, ständig eine größere Anzahl fremder Tiere in seine Obhut zu nehmen (ein Tierheim zu führen), hat dies der Behörde spätestens mit Aufnahme des Betriebes anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat die Führung eines Tierheimes ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über die Tierhaltung nicht gewährleistet ist.

## § 7

### Verordnungen

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) durch Verordnung jedenfalls Bestimmungen zu erlassen über

1. die Intensivhaltung von Tieren, insbesondere über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Tierunterkünfte, die Belegungsdichte bei Gruppenhaltungen sowie über Anbindevorrichtungen,

wobei auf die Erfordernisse einer wirtschaftlich vertretbaren Nutztierhaltung unter Bedachtnahme auf bestehende Einrichtungen Rücksicht zu nehmen ist.

2. das Töten und Schlachten von Tieren. Hierbei sind qualvolle Schlachtmethoden zu verbieten bzw. weniger qualvolle Methoden zuzulassen oder vorzuschreiben;

3. Eingriffe an Tieren. Hierbei ist

a) unter Bedachtnahme, daß mit erheblichen Schmerzen verbundene Eingriffe grundsätzlich nur nach vorheriger Betäubung des Tieres vorgenommen werden dürfen, festzustellen, bei welchen Eingriffen eine Betäubung nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

b) zu regeln, welche Eingriffe unter Bedachtnahme darauf, ob der zu erwartende Erfolg die mit dem Eingriff verbundenen Schmerzen rechtfertigt, zu verbieten sind;

4. die Ausstattung von Tierheimen. Hierbei ist jedenfalls vorzusehen, daß die Tierunterkünfte Mindestausmaße und Mindestausstattungen entsprechend den Bedürfnissen der jeweils gehaltenen Tierarten sowie Quarantäne- und Untersuchungsräumlichkeiten aufzuweisen haben;

5. die Ausstattung von Unterkünften (Hütten) und Zwingern sowie die Beschaffenheit von Halsbändern, Brustgeschirren, Laufvorrichtungen und Ketten bei der Hundehaltung im Freien;

6. den Transport von Tieren, die Größe und Ausrüstung der Transportgeräte sowie die Behandlung der Tiere während der Beförderung.

## § 8

### Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren

(1) Die Behörde hat Personen, die wegen Tierquälerei gemäß § 222 StGB, wegen einer besonders schwerwiegenden Übertretung oder wiederholt wegen Übertretung dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Tierschutzgesetzes eines anderen Bundeslandes bestraft wurden, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren zu verbieten. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes festzusetzen. Das Verbot erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Burgenland.

(2) Ein Verbot im Sinne des Abs. 1 ist auch dann auszusprechen, wenn der Täter wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder wegen Strafunmündigkeit zur Zeit der Tat nicht zu bestrafen war.

(3) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Vergehens gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen.

## § 9

### Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

## § 10

Mitwirkung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie

\*)

## § 11

Betreten von Liegenschaften und Transportmitteln

Besteht der begründete Verdacht einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung, so haben die Organe der Behörde . . . .\*) das Recht, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten sowie verspernte Räumlichkeiten oder Transportmittel zu öffnen.

## § 12

Unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt

(1) Die Organe der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden . . . .\*) sind berechtigt, wahrgenommene Übertretungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden.

(2) Die Organe gemäß Abs. 1 sind weiters berechtigt, Eigentümern von Tieren, die ihren Pflichten gemäß § 3 nicht nachkommen, die betreffenden Tiere abzunehmen, wenn die Vernachlässigung dieser Pflicht durch einen Tierarzt festgestellt worden ist. Die Tiere sind auf Kosten und Gefahr des Eigentümers der Tiere solchen Personen und Vereinigungen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Gesetz entsprechende Haltung bieten.

## § 13

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500,- S bis 50.000,- S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer

1. eine Tierquälerei nach § 2 Abs. 2 oder 3 begeht;
2. einen oder mehrere Hunde entgegen den Bestimmungen des § 4 oder ein oder mehrere Wildtiere entgegen den Bestimmungen des § 5 hält;
3. die Führung eines Tierheimes der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt (§ 6 Abs. 1) oder wer ein Tierheim trotz Untersagung führt (§ 6 Abs. 2);
4. ein Tier entgegen einem Verbot des § 8 Abs. 1 hält oder mit ihm Umgang hat;

\*) Die gekennzeichneten Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12 betreffen die Mitwirkung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Tierschutzgesetzes. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung verweigert. Diese Bestimmungen können daher nicht kundgemacht werden.

5. entgegen der Bestimmung des § 11 das Betreten einer Liegenschaft, eines Raumes oder eines Transportmittels behindert oder verhindert;

6. sonstigen Geboten, Verboten und Beschränkungen nach diesem Gesetz oder einer Verordnung nach diesem Gesetz sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden auf Grund dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach diesem Gesetz zuwiderhandelt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer es duldet, daß eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende strafunmündige Person diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 oder 2 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Im Falle einer Bestrafung wegen Verstoßes gegen die auf Grund des § 7 Z. 1 zu erlassende Verordnung über die Intensivhaltung von Tieren ist die Fortsetzung der Intensivhaltung an Fristen, Bedingungen und Auflagen zu knüpfen. Wird den Bedingungen und Auflagen innerhalb der festgesetzten Frist nicht entsprochen, ist das Verbot der Intensivtierhaltung auszusprechen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

## § 14

Verfall

(1) Gegenstände, die zur Übertretung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, sind für verfallen zu erklären, wenn zu erwarten ist, daß der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird.

(2) Für verfallen erklärte Tiere sind in Freiheit zu setzen oder an solche Personen oder Vereinigungen zu übergeben, die die Gewähr für eine diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechende Haltung bieten. Wenn dies nicht möglich ist, oder wenn das Weiterleben für die Tiere offensichtlich eine Qual bedeuten würde, sind sie schmerzlos zu töten. Die Kosten der Tötung sind dem bisherigen Eigentümer vorzuschreiben.

## § 15

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 7. Feber 1950, LGBl. Nr. 7/1951, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz

## 87. Gesetz vom 18. Juni 1990 über den Schutz landwirtschaftlicher Böden (Bgl. Bodenschutzgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeines

#### § 1

#### Ziel des Bodenschutzes

Dieses Gesetz bezweckt, die nachhaltige Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu erhalten und zu verbessern

- a) durch Schutz vor Schadstoffeinträgen,
- b) durch Verhinderung von Bodenabtrag (Bodenerosion) und Bodenverdichtung.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. als landwirtschaftliche Böden solche Böden, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen dienen, sowie Böden, die ohne erheblichen Aufwand diesem Zwecke zugeführt werden können. Ausgenommen sind Böden, die mit Holzgewächsen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. Nr. 576/1987, bestockt sind;
2. der Boden als nachhaltig fruchtbar, wenn er
  - a) das ungestörte Wachstum natürlich vorkommender oder angebauter Pflanzen nicht beeinträchtigt,
  - b) die Entwicklung, den Ertrag und die Güte land- und forstwirtschaftlicher Pflanzen auch langfristig gewährleistet und
  - c) die Eigenschaft aufweist, Stoffe wie pflanzliche Rückstände, tierische Ausscheidungen und Pflanzenschutzmittel abzubauen oder zu verarbeiten;
3. als Bodenabtrag (Bodenerosion) die Verlagerung von Bodenbestandteilen durch Wasser oder durch Wind;
4. als Bodenverdichtung die Verringerung des Porenvolumens des Bodens;
5. als Klärschlamm der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserreinigungsanlagen anfallende Schlamm. Schlämme (Räumgut) aus Abwasserreinigungsanlagen, in die ausschließlich häusliche Abwässer von nicht mehr als 50 Einwohnern eingeleitet werden (Kleinkläranlagen), gelten nicht als Klärschlämme im Sinne dieses Gesetzes;
6. als Müllkompost das in Kompostierungsanlagen aus Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen, allenfalls unter Beimengung von Klärschlämmen, gewonnene Endprodukt;

### 2. Abschnitt

#### Düngung; Bodenabtrag und Bodenverdichtung

#### § 3

#### Düngung

(1) Beim Aufbringen von Düngemitteln, ausgenommen Klärschlämmen und Müllkomposten (3. Abschnitt), auf landwirtschaftliche Böden sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. bei der Auswahl der Düngemittel und Bemessung der Düngermengen ist auf den Bodentyp, die Bodenverhältnisse, insbesondere auf die bereits im Boden enthaltenen Nährstoffe Bedacht zu nehmen;
2. Überdüngung ist zu vermeiden;
3. der Boden ist in geeigneten Zeitabständen auf seinen Versorgungszustand untersuchen zu lassen;
4. der Zeitpunkt der Aufbringung der Düngemittel ist der Wirkungsweise des Düngers im Boden und der Wachstumsentwicklung der Pflanzen anzupassen;
5. Gülle und Jauche dürfen nicht auf wassergesättigten, mit Schnee bedeckten oder durchgefrorenen Böden aufgebracht werden;
6. jedes Verbringen von Gülle und Jauche, das nicht als Aufbringen (§ 2 Z. 7) anzusehen ist, ist verboten.

(2) Ist mit Grund anzunehmen, daß ein Boden die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig beeinflussende Schadstoffgehalte aufweist oder der Nährstoffhaushalt eines Bodens durch Überdüngung gestört ist, so hat die Behörde Untersuchungen dieses Bodens von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft vornehmen zu lassen. Hinsichtlich der Auskunft- und Duldungspflichten der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten gilt § 9 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Kosten der Untersuchung sind vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten zu erstatten, wenn sich herausstellt, daß die überhöhten Schad- oder Nährstoffgehalte ausschließlich oder überwiegend durch sein Verschulden verursacht worden sind.

(3) Werden bei Bodenuntersuchungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig beeinträchtigende Schad- oder Nährstoffgehalte (Abs. 2) festgestellt, so hat die Behörde den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Erstellung von Dünge- oder Bewirtschaftungsplänen zur Beseitigung oder erreichbaren Verminderung der nachhaltigen Bodenbeeinflussungen vorzuschreiben. Diese Pläne sind der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zur Prüfung vorzulegen.

(4) Kommt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter seiner Pflicht zur Erstellung eines Dünge- oder Bewirtschaftungsplanes nicht nach oder sind diese Pläne zur Erreichung des im Abs. 3 geplanten Zieles nicht geeignet, so hat die Behörde diese von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, einem Ziviltechniker des Fachgebietes Landwirtschaft oder einer staatlich autorisierten Anstalt erstellen zu lassen. Die Kosten der Planerstellung sind vom Verpflichteten im Verwaltungswege einzubringen.

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die gemäß Abs. 3 oder 4 erstellten Pläne einzuhalten.

#### § 4

##### Düngeverordnung

Die Landesregierung hat örtliche, zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen der Dünger- und insbesondere der Gülleaufbringung anzuordnen, wenn dies zur Verhinderung einer Überdüngung erforderlich ist. Hiebei ist festzulegen, welche Art und Menge an Dünger unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften und der Kulturart auf den Boden aufgebracht werden darf.

#### § 5

##### Bodenabtrag, Bodenverdichtung

(1) Die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Böden haben in Lagen, die durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung gefährdet sind, diese Gefährdung durch pflanzenbauliche, kulturtechnische und ackerbauliche Maßnahmen hintanzuhalten.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung für einzelne durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung besonders gefährdete Lagen zeitlich beschränkte Bewirtschaftungsregeln anordnen. Hiebei können insbesondere der Anbau von Pflanzenarten und die Anwendung von Bearbeitungsmethoden, die den Bodenabtrag oder die Bodenverdichtung begünstigen, verboten, oder pflanzen- und ackerbauliche Maßnahmen, die den Abtrag oder die Verdichtung behindern, angeordnet werden.

### 3. Abschnitt

#### Klärschlamm und Müllkompost

#### § 6

##### Voraussetzungen für das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost

(1) Die Beschaffenheit des Klärschlammes und Müllkomposts und der Aufbringungsflächen, die Aufbringungsmengen, die Häufigkeit, der Zeitpunkt und die Art der Aufbringung sowie die Bewirtschaftung der Aufbringungsflächen müssen gewährleisten, daß die Fruchtbarkeit des Bodens nicht beeinträchtigt wird. Sie müssen weiters gewährleisten, daß Gewässer nicht verunreinigt, In-

teressen der Gesundheit, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes nicht verletzt werden.

(2) Klärschlamm und Müllkompost dürfen nur dann auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden, wenn

- a) der Boden geeignet ist (Abs. 4),
- b) der Klärschlamm und der Müllkompost die in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung festgelegten Grenzwerte (§ 10) nicht überschreiten und
- c) sie sich in bezug auf ihren Gehalt an düngewirksamen Stoffen und ihre sonstigen Bestandteile und Eigenschaften zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden eignen.

(3) Der Betreiber einer Anlage darf Klärschlamm oder Müllkompost zum Zwecke der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden nur abgeben, wenn er vor der erstmaligen Abgabe und in der Folge innerhalb der in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung festgelegten Zeiträume von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft ein Zeugnis eingeholt hat, aus dem ihre Eignung gemäß Abs. 2 lit. b und c hervorgeht. Über die seuchenhygienische Eignung zur Aufbringung auf Wiesen und Weiden (§ 7 Abs. 3) ist ein Zeugnis einer für solche Prüfungen zugelassenen Prüfstelle einzuholen. Die Zeugnisse sind in der Anlage an allgemein zugänglicher Stelle auszuhängen.

(4) Vor dem erstmaligen Aufbringen von Klärschlamm oder Müllkompost und in der Folge innerhalb der in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung festgelegten Zeiträume hat der Betreiber einer Anlage ein Gutachten darüber einzuholen, ob die Aufbringungsfläche zur Aufbringung geeignet ist. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muß der Einholung des Gutachtens zustimmen. Das Gutachten muß von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft stammen. Es hat im Falle der Eignung der Grundfläche auch Aussagen darüber zu enthalten, welche Höchstmenge an Klärschlamm oder Müllkompost der gemäß Abs. 3 untersuchten Art aufgebracht werden darf und welche Zeitabstände bis zur nächsten Aufbringung einzuhalten sind. Das Gutachten ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Aufbringungsfläche nachweislich zuzustellen.

(5) Bei der Beurteilung, welche Grundflächen für die Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost geeignet sind, ist neben der Bodenbeschaffenheit insbesondere auch auf deren Lage Bedacht zu nehmen.

(6) Bei der Beurteilung, welche Höchstmenge an Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht werden darf, ist insbesondere auf die Bodenbeschaffenheit, auf die zusätzliche Verwendung anderer Düngemittel sowie auf die Art der Nutzung der Grundfläche Bedacht zu nehmen.

(7) Der Betreiber der Anlage hat jeweils eine Ausfertigung der Zeugnisse gemäß Abs. 3 und des Gutachtens gemäß Abs. 4 der Behörde vorzulegen.

(8) die Kosten für die Boden- und Klärschlamm-(Müllkompost-)Untersuchung gemäß Abs. 3 und 4 hat der Betreiber der Anlage zu tragen.

(9) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Klärschlamm oder Müllkompost auf der Grundfläche, auf die sich das Gutachten gemäß Abs. 4 bezieht, aufzubringen und die in diesem Gutachten angeführten Höchstmengen und Zeitabstände der Aufbringung einzuhalten. Jedes Verbringen von flüssigem Klärschlamm, das nicht als Aufbringen (§ 2 Z. 7) anzusehen ist, ist verboten.

## § 7

### Verbote

(1) Das Aufbringen von Klärschlämmen und Müllkomposten ist jedenfalls verboten

- a) auf Gemüse-, Heilkräuter- und Beerenobstkulturen;
- b) auf Wiesen und Weiden vor der letzten Nutzung im Herbst und ab dem Monat Mai;
- c) auf wassergesättigten und mit Schnee bedeckten Böden;
- d) auf Böden, auf denen Feldfutter steht;
- e) in Naturschutzgebieten und Feuchtgebieten;
- f) auf Flächen, auf denen sich Holzgewächse, ausgenommen Energiewald, befinden.

(2) Das Aufbringen von Klärschlämmen ist weiters verboten auf durchgefrorenen Böden und auf Böden in Hanglage mit Abschwemmgefahr.

(3) Für das Aufbringen auf Wiesen und Weiden darf unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 lit. b nur hygienisierter Klärschlamm und Müllkompost (§ 10 Abs. 1 lit. d) aufgebracht werden.

(4) Die gemeinsame Lagerung von Klärschlamm mit Gülle oder Jauche ist verboten.

(5) Die Aufbringung von Räumgut aus Senkgruben, mechanischen Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen auf landwirtschaftlichen Böden ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Fäkalien, die über eine Gülle- oder Jauchegrube im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb entsorgt werden, wenn ein Anschluß an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist und eine Abfuhrverpflichtung gemäß § 9 Burgenländisches Kanalanschlußgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht besteht.

## § 8

### Abgabe und Annahme von Klärschlamm und Müllkompost

(1) Die Abgabe und Annahme von Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden darf nur dann erfolgen, wenn das Verfügungsrecht über diese Stoffe vom Betreiber der Anlage unmittelbar auf den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Aufbringungsgrundstückes übergeht.

(2) Der Betreiber der Anlage, der Klärschlamm oder Müllkompost für die Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden abgibt, hat ein Abnehmerverzeichnis zu führen. In das Abnehmerverzeichnis ist jede Abgabe von Klärschlamm oder Müllkompost unter Angabe der Menge, des Namens und der Anschrift des Abnehmers und der Aufbringungsfläche (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Ausmaß) einzutragen. Das Verzeichnis ist zehn Jahre hindurch, gerechnet nach der letzten Eintragung, aufzubewahren.

(3) Bei Abgabe von Klärschlamm oder Müllkompost ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung auszustellen, der vom Betreiber der Anlage und vom Abnehmer zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung des Lieferscheines verbleibt dem Betreiber, die weitere ist dem Abnehmer auszufolgen. Dem Abnehmer ist eine Information über die Beschaffenheit der abgegebenen Stoffe anzuschließen.

(4) Erfolgt die Aufbringung durch den Betreiber der Anlage oder durch beauftragte Dritte, so ist die Ausstellung eines Lieferscheines nicht erforderlich.

(5) Der Betreiber der Anlage hat dem Abnehmer nachweislich Einsicht in das Zeugnis (die Zeugnisse) gemäß § 6 Abs. 3 zu gewähren.

## § 9

### Überwachung

(1) Die Betreiber von Anlagen, die Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden abgeben, sind verpflichtet, der Behörde über alle Belange der Anlage sowie des Produktes und seiner Verwendung Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der der Behörde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben erforderlich ist. Den Organen der Behörde ist Zutritt zur Anlage zu gewähren und die Durchführung von Messungen und Probeentnahmen zu gestatten.

(2) Die Abnehmer von Klärschlamm oder Müllkompost sind verpflichtet, der Behörde über alle Belange der Abnahme und Aufbringung des Klärschlammes (Müllkompostes), über die Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sowie über die Bewirtschaftung der Aufbringungsflächen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der der Behörde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben erforderlich ist. Die Abnehmer haben weiters den Organen der Behörde den Zutritt zu den Aufbringungsflächen und die Entnahme von Bodenproben zu gestatten.

(3) Die Behörde kann die Untersuchung eines landwirtschaftlichen Bodens anordnen, wenn der Verdacht besteht, daß die Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist oder wenn der Verdacht besteht, daß ungeeignete Stoffe aufgebracht wurden oder daß die zulässige Menge überschritten wurde.

(4) Erweist sich im Zuge der angeordneten Untersuchung der Verdacht im Sinne des Abs. 3 als begründet, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Kosten der Untersuchung zu ersetzen.

#### § 10

##### Klärschlamm- und Müllkompostverordnung

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und der Wissenschaften zur Gewährleistung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit (§ 1) durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

- a) die Anzahl und Art der für die Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 3 und Gutachten gemäß § 6 Abs. 4 erforderlichen Untersuchungsparameter und Untersuchungsmethoden, abgestuft nach Größe und Art der Anlage;
- b) die Zeiträume, in denen solche Zeugnisse und Gutachten eingeholt werden müssen, wobei Abstufungen nach Größe und Art der Anlage zulässig sind;
- c) die Grenzwerte für organische und anorganische Inhaltsstoffe im Boden, Klärschlamm und im Müllkompost;
- d) die Grenzwerte für den Gehalt an Krankheitserregern im hygienisierten Klärschlamm und Müllkompost;
- e) die erlaubten Aufbringungszeiten in Hinblick auf besondere Bodennutzungen;
- f) die zulässigen Aufbringungsmengen einschließlich der Schadstofffrachten;
- g) nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Zeugnisse und der Lieferscheine gemäß §§ 6 Abs. 3 und 8 Abs. 3 und die Dauer ihrer Aufbewahrung.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind zusätzlich niedrigere Grenzwerte festzulegen, bei deren Einhaltung der Klärschlamm und Müllkompost wie Dünger im Sinne des zweiten Abschnittes verwendet werden darf.

(3) Die Behörde hat im Einzelfall abweichend von den in Abs. 1 lit. b festgelegten Zeiträumen kürzere Untersuchungszeiträume vorzuschreiben, sofern dies im Hinblick auf die Bodenart oder die Belastung des Klärschlammes oder Müllkomposts mit Schadstoffen notwendig erscheint.

#### § 11

##### Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt Mitwirkungen

Zur Verhinderung einer nach diesem Abschnitt unzulässigen Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.\*)

\*) Der zweite Satz des § 11 betrifft die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung des Bodenschutzgesetzes. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundesverfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung verweigert. Diese Bestimmung kann daher nicht kundgemacht werden.

#### 4. Abschnitt

##### Überwachung des Zustandes der Böden

#### § 12

##### Kontrolle des Belastungsgrades

(1) Die Landesregierung hat zur Schaffung der Grundlagen für die Beurteilung des durch Schadstoffeintrag, Bodenabtrag und Verdichtung gegebenen Belastungsgrades und der möglichen Belastbarkeit landwirtschaftlicher Böden mit Schadstoffen laufend Zustandskontrollen zu veranlassen.

(2) Zu diesem Zweck ist unter Berücksichtigung der bodenkundlichen Verhältnisse und der gegebenen Schadstoffquellen ein Netz ständiger Prüfstandorte einzurichten. Bei Beurteilung der bodenkundlichen Verhältnisse ist auf die Ergebnisse der Österreichischen Bodenkartierung Bedacht zu nehmen. Weiters ist bei der Festlegung dieser Prüfstandorte auch auf die ortsübliche Bewirtschaftung Bedacht zu nehmen.

(3) Der Zustand des Bodens solcher Prüfstandorte ist durch Wiederholungsuntersuchungen zu kontrollieren. Die Erst- und Wiederholungsuntersuchungen des Bodens dieser Prüfstandorte haben sich auf Bodenproben und, falls erforderlich, auch auf Pflanzenproben zu erstrecken. Jedenfalls sind Pflanzenproben zu nehmen, wenn auf den Prüfstandorten Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht wurde.

(4) Wird in einer Bodenprobe eines Prüfstandortes ein überhöhter Schadstoffgehalt festgestellt, sind umgehend zwecks Feststellung der Ausdehnung des durch Schadstoffe belasteten Bereiches zusätzlich Proben (einschließlich Pflanzenproben) zu nehmen und zu untersuchen. Vom Untersuchungsergebnis ist die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu benachrichtigen.

(5) Bestätigt sich die Überschreitung der Grenzwerte in der erweiterten Untersuchung, hat die Landesregierung die Erstellung eines Gutachtens darüber zu veranlassen, ob durch einen Übergang der Schadstoffe in die Pflanze eine Beeinträchtigung des Bodens für die Erzeugung von Nahrungsmitteln gegeben ist. Dieses Gutachten ist auch der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung ein landwirtschaftliches Bodenschutzprogramm zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Errichtung der Untersuchungsstandorte, Grenzwerte für organische und anorganische Inhaltsstoffe, die Untersuchungsparameter, die Untersuchungsmethoden sowie die Art und Häufigkeit der Probenziehung festzulegen.

#### § 13

##### Versuche und Beratung

(1) Die Landesregierung hat als Grundlage für Empfehlungen an die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Böden im

Rahmen des landwirtschaftlichen Versuchswesens Versuche bezüglich bodenschonender Anbautechnik und Bearbeitung, bodengarefördernder Fruchtfolgen und Optimierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Hinblick auf eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit sowie der Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung zu veranlassen. Bei der Auswahl der Versuchsstandorte ist auf die in dem jeweiligen Gebiet am häufigsten vorkommenden Böden Bedacht zu nehmen. Bei der Festlegung der Versuche sind agrarbiologische und ökologische Erkenntnisse nach dem jeweiligen letzten Stand der Technik und der Wissenschaften heranzuziehen.

(2) Die gemäß Abs. 1 erarbeiteten Versuchs- und Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung sowie durch die landwirtschaftliche Fachberatung den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden insbesondere durch Demonstrationsversuche zu vermitteln.

## 5. Abschnitt

Behörden; Strafbestimmungen

### § 14

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

### § 15

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 2.000,- S bis 100.000,- S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen, wer

- a) als Betreiber einer Anlage Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden abgibt, ohne Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 3 oder ein Gutachten gemäß § 6 Abs. 4 eingeholt zu haben;
- b) gegen eine Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 9 verstößt;
- c) gegen ein Verbot gemäß § 7 verstößt;
- d) Klärschlamm oder Müllkompost entgegen § 8 Abs. 1 abgibt oder annimmt;
- e) kein Abnehmerverzeichnis führt, es nicht zehn Jahre hindurch aufbewahrt oder unvollständige Eintragungen vornimmt (§ 8 Abs. 2);
- f) den gemäß § 9 Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;

- g) den in Verordnungen oder Bescheiden, welche auf Grund des dritten Abschnittes dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500,- S bis 30.000,- S zu bestrafen, wer

- a) Gülle und Jauche entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 5 aufbringt oder entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 6 verbringt;
- b) Dünge- oder Bewirtschaftungspläne nicht einhält (§ 3 Abs. 5);
- c) in Düngeverordnungen gemäß § 4 enthaltenen Beschränkungen zuwiderhandelt;
- d) in Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 enthaltenen Bewirtschaftungsregeln zuwiderhandelt;
- e) als Betreiber einer Anlage ein Zeugnis gemäß § 6 Abs. 3 nicht zur Einsichtnahme auflegt;
- f) es unterläßt, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 6 Abs. 7 vorzulegen;
- g) keine Lieferscheine ausfertigt oder die Zweitausfertigung dem Abnehmer nicht übergibt (§ 8 Abs. 3);
- h) keine Einsichtnahme in das Zeugnis gemäß § 8 Abs. 5 gewährt.

(3) der Versuch ist strafbar.

## 6. Abschnitt

Inkrafttreten

### § 16

(1) Dieses Gesetz tritt – ausgenommen die §§ 6, 8 und 9 – nach Ablauf des Tages der Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die §§ 6, 8 und 9 treten am 1. 1. 1991 in Kraft.

(3) Die Verordnungen gemäß § 10 können bereits vor dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt erlassen werden, sie dürfen jedoch erst am 1. 1. 1991 in Kraft treten.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Halbritter

Sipötz